

## **Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für die Einrichtung „Stellwerk“ – Haus der Jugend der Gemeinde Herrsching, Baderstr. 25, 82211 Herrsching der 14. BayIfSMV ab dem 02.09.2021**

*Dieses Konzept ist angelehnt an die Anforderungen des Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung) des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Empfehlung für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGBVIII und der Empfehlung für Erstellung eines Hygienekonzepts des Bayerischen Jugendring. Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.*

### **1. Allgemeine Verhaltensregeln beim Besuch der Einrichtung**

- 1.1. Distanzregeln mit ausreichendem Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 m) sind einzuhalten
- 1.2. Berührungen und Körperkontakt (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu unterlassen
- 1.3. Die Husten-Nießetikette ist einzuhalten
- 1.4. Hände sind möglichst vom Gesicht fernzuhalten
- 1.5. Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden)
- 1.6. Anbringung von Desinfektionsmittelspendern an zentralen Stellen
- 1.7. Das Hygienekonzept des Stellwerk sieht generell das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske vor.
- 1.8. Freiluftaktivitäten präferieren
- 1.9. Personen, die einer Risikogruppe angehören wird empfohlen, das Angebot nicht wahrzunehmen
- 1.10. Türen bleiben nach Möglichkeit geöffnet (Reduzierung der Kontaktflächen)
- 1.11. Die Räume werden regelmäßig und ausreichend gelüftet.
- 1.12. Schreien und Singen ist zu unterlassen.

## **2. Vor dem Besuch der Einrichtung**

- 2.1. Personen, die infiziert sind oder im Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person standen oder sich im relevanten Zeitraum in einem vom RKI als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt ebenso für Besucher\*innen, die typische Krankheitssymptome aufweisen oder darüber berichten. Diesen ist der Zutritt zur Einrichtung zu verwehren bzw. sie sind dazu aufzufordern, die Einrichtung sofort zu verlassen.
- 2.2. Die Website des „Stellwerk“- Haus der Jugend informiert über die aktuellen Regelungen, zudem wird das Hygienekonzept dort veröffentlicht. Auch telefonisch erteilen die Mitarbeiter\*innen Auskünfte zu den bestehenden Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen.
- 2.3. Informationen über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln werden im Außenbereich vor dem Eingang angebracht, so dass eine Information auch spontan vor Besuch der Einrichtung erfolgen kann (Aushang, Piktogramme)
- 2.4. Es wird darauf geachtet, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz sind auch auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher\*Innen und die Mitarbeiter\*Innen einzuhalten.

## **3. Eingangs- und Ausgangsregelung/ Einbahnstraßensystem**

- 3.1. Aufgrund der baulichen Situation der Einrichtung erfolgt der Zugang über den regulären Eingangsbereich. Hier steht auch ein Desinfektionsmittelspender zu Verfügung. Nach Möglichkeit ist Haustür offen zu halten um ein Anfassen der Türklinke zu vermeiden. Die Besucher\*innen werden aufgefordert, an der Haustür zu läuten und erst nach Aufforderung einzeln einzutreten.
- 3.2. Ein Einbahnstraßensystem in der Einrichtung ist durch Markierungen am Boden festgelegt. Ist eine Einbahnstraßenregelung nicht möglich (z.B. auf den Treppen) müssen die Besucher\*innen mit ausreichend Abstand so lange warten, bis die Treppe wieder frei ist.
- 3.3. Der Ausgang erfolgt über die Hintertür und den Gartenbereich. Ein Desinfektionsmittelspender steht auch im Ausgangsbereich zur Verfügung. Die Tür ist nach Möglichkeit offen zu halten.

## **4. Regelung bei einer landkreisweiten Inzidenz über 35 – 3G**

- 4.1. Bei einer landkreisweiten Inzidenz über 35 darf der Innenbereich der Einrichtung nur besucht werden, wenn ein Nachweis über eine Impfung, Genesung oder ein negatives Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) vorliegt. Schüler\*innen, die Testungen im Rahmen des regelmäßigen Schulbesuchs unterliegen, stehen Getesteten gleich. Als Nachweis dient hier ein Schülerschein, Schülerticket oder Schulbescheinigung.

- 4.2. Folgende Tests werden akzeptiert:  
PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder ein Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder ein PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde oder ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

## **5. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (medizinische Gesichtsmaske)**

- 5.1. Im Inneren der Einrichtung muss grundsätzlich mindestens eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden. Die Maskenpflicht besteht überall dort, wo der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in den Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Am festen Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden, soweit der Mindestabstand eingehalten wird.
- 5.2. Im Außenbereich der Einrichtung (Garten) gilt keine Maskenpflicht.

## **6. Thekenbereich**

- 6.1. Der Thekenbereich wird mit einer Plexiglasscheibe geschützt. Die Besucher\*innen sind trotzdem angehalten, den Mindestabstand zu wahren. Hierzu sind Abstandsmarkierungen am Boden angebracht. Der Bereich hinter der Theke darf ausschließlich durch das Personal betreten werden.

## **7. Spiele/Spielmaterialien**

- 7.1. Auch bei gemeinsamen Spielen ist der Mindestabstand immer einzuhalten. Spielmaterialien sollen nicht ausgetauscht werden.
- 7.2. Alle Materialien (z.B. Billardqueues, Tischtennisschläger) werden persönlich an den Nutzer\*in ausgehändigt und direkt bei Rückgabe desinfiziert. Die Besucher\*innen werden bei der Ausgabe darauf hingewiesen, die Spielmaterialien nicht untereinander auszutauschen.

## **8. Einzelgespräche**

- 8.1. Die Schutzregeln in der Einrichtung müssen auch bei Einzelgesprächen eingehalten werden.

## **9. Toilettenbenutzung/Hygienemöglichkeiten/ Reinigung/Lüften/Information**

- 9.1. Die Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden. In den Toiletten sind ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Hinweisschilder weisen auf die richtige Handhygiene hin.
- 9.2. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sowie im Thekenbereich stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- 9.3. Alle Räumlichkeiten (inkl. Toiletten) werden nach jedem Benutzungstag professionell gereinigt und desinfiziert.
- 9.4. In der Einrichtung wird durch Aushänge und Piktogramme auf die aktuellen Regelungen und Hygienehinweise aufmerksam gemacht (Eingangsbereich,

Thekenbereich, Toiletten). Die Mitarbeiter\*innen stehen für Fragen bzgl. der Hygienemaßnahmen zur Verfügung.

- 9.5. Die Räumlichkeiten werden während des Betriebs regelmäßig gelüftet (alle halbe Stunde für mindestens 10 Minuten). Zudem wird zum Ende des Betriebs gelüftet. Bei guter Witterung wird eine Dauerlüftung durchgeführt.

## **10. Veranstaltungen von externen Personen**

- 10.1. Veranstaltungen von externen Personen in der Einrichtung sind derzeit nicht möglich.

## **11. Gastronomische Angebote**

Derzeit liegt das Rahmenkonzept Gastronomie noch nicht vor. Aus diesem Grund wird derzeit kein gastronomisches Angebot stattfinden.

Dieses Hygienekonzept tritt zum 06.09.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt das Hygienekonzept vom 17.05.2021 außer Kraft.

Herrsching, den 06.09.2021

---

Christian Schiller  
Erster Bürgermeister

---

Julia Schmidbauer  
Ansprechperson für die Einrichtung